

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung und Insolvenz

9. NIVD-Jahrestagung – Berlin, 2. Sept. 2016

A. Vermögensabschöpfung de lege lata


- Verfall gem. § 73 Abs. 1 S. 1 StGB
 - rechtswidrige Tat
 - Beteiligter hat für die Tat/aus der Tat „etwas“ erlangt
Bruttoprinzip – Bezugsgröße u. punitiver Charakter **str.**
 - Gericht ordnet den Verfall im Urteil an.
 - Das verfallene „Etwas“ geht mit der Rechtskraft des Urteils kraft Gesetzes in das Eigentum/Vermögen des Staates über.
- Verfall von Wertersatz gem. § 73a StGB

1. Prozessuale Sicherungen im Strafverfahren

- Für Verfall gem. § 73 StGB:
 - ➔ Beschlagnahme gem. §§ 111b Abs. 1, 111c StPO
Nicht insolvenzfest: § 80 Abs. 2 S. 1 InsO
- Für Verfall von Wertersatz gem. § 73a StGB:
 - ➔ Dingl. Arrest + Pfändung, §§ 111b Abs. 2, 111d Abs. 1, 2 StPO i. V. m. § 917 ZPO
Insolvenzfest: §§ 80 Abs. 2 S. 2, 50 Abs. 1 InsO

2. Gesetzl. Ausnahme u. prakt. Regelfall

- § 73 Abs. 1 S. 2 StGB: Kein Verfall, wenn Ansprüche indiv. Verletzter aus der Tat bestehen, da ansonsten doppelte Inanspruchnahme droht
- Existenz der Ansprüche reicht aus (z. B. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Straftatbestand)

 § 73 Abs. 1 S. 2 StGB = „Totengräber des Verfalls“

3. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB = „Totengräber d. Verfalls“

- Seit dem 01.01.2007 ist das Problem durch § 111i StPO entschärft/gelöst
 - § 111i Abs. 2 – 8 StPO: Bedingter Verfall, allerdings mit Vorrang des Verletzten
 - Staatlicher Auffangerwerb, soweit Verletzte nicht befriedigt werden, § 111i Abs. 5, 6 StPO
 - BGHSt 60, 75 = NJW 2015, 713: Zwingende Anordnung im Urteil, unabhängig von vorausgegangenen Sicherungsmaßnahmen

4. Prozessuale Sicherung

- § 111b Abs. 5 StPO – Rückgewinnungshilfe
 - Beschlagnahme bzw. ding. Arrest + Pfändung zur Sicherung der Ansprüche d. Geschädigten
 - ➔ Ermessensentscheidung (OLG Celle wistra 2016, 44)
 - Geschädigte werden von Sicherung benachrichtigt, § 111e Abs. 3 StPO, ggf. durch elektr. Bundesanzeiger, § 111e Abs. 4 Nr. 1 StPO
 - Auskehr erfolgt nach Zwangsvollstreckung durch Gesch. aufgr. eigener Titel + Zulassung durch Strafger., § 111g StPO

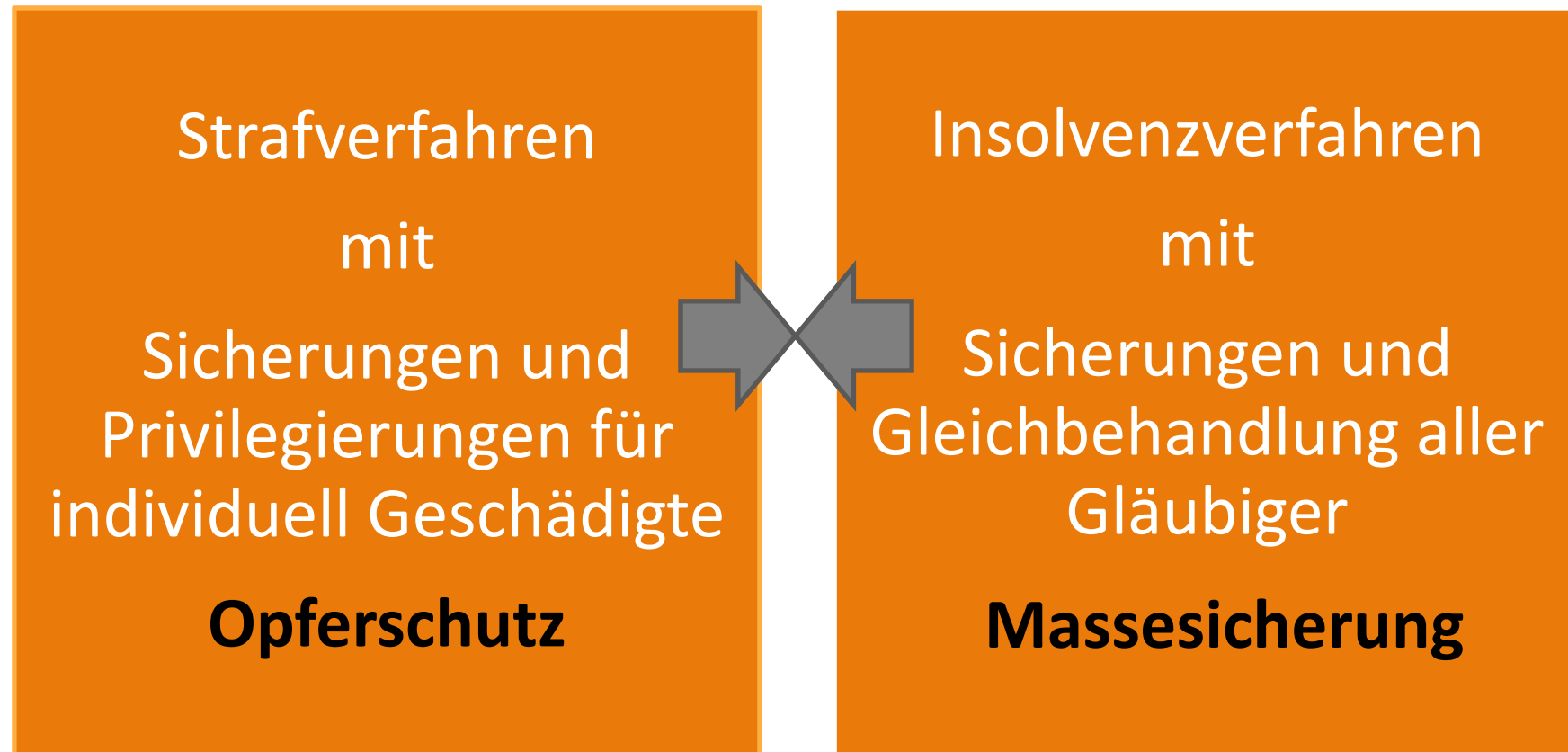
4. Prozessuale Sicherung

- Nach § 111i StPO: Beschlagn. u. dingl. Arrest zugunsten der Geschädigten bleiben für 3 Jahre aufrechterhalten
- Danach: Auffangrechtserwerb des Staates gem. § 111i Abs. 5 StPO

5. Kritik am bestehenden Regelungskonzept

- Rechtliche Zweifelsfragen – z.B. was „erlangt“ wurde
- Pot. Verletzte müssen selbst für die Durchsetzung ihrer Ansprüche sorgen
- Bei mehreren Geschädigten gilt Prioritätsgrundsatz „Windhundrennen“ bei „Mangelfällen“

B. Das Problem



1. Fall

- A ist GF der G-GmbH. Es besteht gegen ihn der Verdacht des gewerbsmäßigen Betruges.
- Es existieren 50 Geschädigte mit jew. 25 T€ Schaden.
- Auf dem Geschäftskonto befinden sich 500 T€.
- Am **02.05.2016** pfändet die StA im Wege einer später gerichtlich bestätigten Eilmaßnahme den Anspruch der GmbH gegen die Bank.

1. Fall

- A erkennt Zahlungsunf. und stellt Eröffnungsantrag
 - Bis zum **02.06.2016** greift die Rückschlagsperre d. § 88 Abs. 1 InsO.
 - Bis zum **02.08.2016** sind Pfändungen anfechtbar.
 - Ab dem **03.08.2016** ist das Pfändungspfandrecht grds. insolvenzfest, §§ 80 Abs. 2 S. 2, 50 InsO (OLG Frankfurt ZInsO 2016, 453).

(Zwischen den 50 Geschädigten gilt das Prioritätsprinzip)

2. Insolvenzfestigkeit v. Sicherungsmaßnahmen

Maßnahme \ Zeitpunkt	Mehr als 3 M. vor Antrag	3 M. bis 1 M. vor Antrag	1 M. vor Antrag bis Eröffnung	Ab Eröffnung
Beschlagnahme	§ 80 Abs. 2 S. 1 InsO	§ 80 Abs. 2 S. 1 InsO	§ 88 Abs. 1 InsO	§ 89 Abs. 1 InsO
Pfändung	§§ 50, 80 Abs. 2 S. 2 InsO grds. insolvenzfest	Anfechtbar § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO	§ 88 Abs. 1 InsO	§ 89 Abs. 1 InsO

3. Fall - problematische Variante

- A stellt den Eröffnungsantrag erst am **01.09.2016**.
Ergebnis hängt davon ab, was pot. Gesch. veranlasst haben

1. **Var.:** Verletzte haben sich Titel beschafft und Zwangsvollstreckung beantragt



Auskehr

2. **Var.:** Verletzte haben keine Maßnahmen ergriffen



str.

3. Fall - problematische Variante

Var. 2: Verletzte haben keine Maßnahmen ergriffen

- Pfändung bleibt wirksam (§ 80 Abs. 2 S. 2 InsO). Sichert die Privileg. des staatl. Auffangrechtserwerbs (§ 50 InsO)
- Aufhebung der Arrestierungen u. der Pfändungen u. Freigabe f. Insolvenzverfahren

s. OLG Frankfurt a.M. ZInsO 2016, 453; KG wistra 2013, 445; OLG Hamm ZinsO 2015, 2097

s. OLG Nürnberg ZInsO 2013, 882; OLG Karlsruhe NZI 2014, 430

strafverteidiger | büro

Neusser Straße 99

50670 Köln

Tel. +49 (221) 912645-0

Fax: +49 (221) 912645-45

E-Mail: mail@strafverteidigerbuero.de

www.strafverteidigerbuero.de